

FLÜKoS

Kompetenzzentrum Flucht, Trauma und Behinderung im Kontext Schule

Flucht, Trauma und Behinderung

>> **Unbegleitete Minderjährige**

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete haben ihr Heimatland aufgrund erheblicher Gefahren vor Ort verlassen und sind durch die fehlende Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten eine Personengruppe mit spezifischen Bedürfnissen und Rechtsansprüchen.

Ausgewählte Spezifika sollen im Folgenden anhand von drei besonderen Problemfeldern erörtert werden: Trennung von Familie zusätzlich zu anderen fluchtbezogenen Belastungen und die Versorgung in Deutschland; Unterbrechung der Bildungsbiographie und Chancen auf Fortsetzung; Asylrecht.

Trennung von Familie zusätzlich zu anderen fluchtbezogenen Belastungen und die Versorgung in Deutschland

Die unbegleiteten Minderjährigen sind keine homogene Gruppe – sie unterscheiden sich durch Merkmale wie Bildung, Religion und Sprache; auch sind die Fluchtgründe vielfältig: Krieg, Verfolgung, Diskriminierung, Perspektivlosigkeit, Kinderarbeit, Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten oder Zwangsverheiratung.

Was die unbegleiteten Minderjährigen insbesondere auszeichnet, ist eine potentielle schwerwiegendere Belastung dahingehend, dass eine mögliche Traumatisierung durch die Flucht mit dem Fehlen von familiären Strukturen einhergeht und somit weniger Ressourcen zur Stabilisierung der psychosozialen Situation zur Verfügung stehen.

Unbegleitete Minderjährige müssen daher als besonders vulnerable Gruppe gelten. Die Gesetzgebung in Deutschland hat Maßnahmen etabliert, die für einen besonderen Schutz sorgen sollen:

- Das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) schließt mit dem Recht auf Förderung der Entwicklung von jungen Menschen und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit auch geflüchtete Minderjährige ein.
- Unbegleitete Minderjährige haben das Recht auf Inobhutnahme durch das Jugendamt und Unterbringung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe sowie auf einen persönlichen Vormund.

Die im Regelsystem der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehenen Maßnahmen, Leistungen und Angebote unterscheiden sich in der Ausführung zwischen den Bundesländern und den Kommunen mitunter sehr, auch aufgrund der differentiellen Infrastruktur an Bildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Im Grundsatz ist eine Stabilisierung der Wohnsituation sowie eine verlässliche Betreuung durch feste Ansprechpartner:innen durch die Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet – jedoch ändern sich die rechtlichen Grundlagen mit der Volljährigkeit und je nach Aufenthaltstitel, was mit einem Verlust der Unterstützung einhergehen kann und die Jugendlichen weitgehend auf sich allein stellt. Die meisten unbegleiteten Jugendlichen sind bei ihrer Ankunft in Deutschland zwischen 16 und 17 Jahre alt, demnach erhalten sie nur wenige Monate pädagogische und

therapeutische Betreuung durch die Kinder- und Jugendhilfe – dieser kurze Zeitraum reicht häufig nicht aus, um die Jugendlichen auf ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben in Deutschland vorzubereiten.

Der Abbruch der Maßnahmen der Jugendhilfe ist jedoch nicht alternativlos: Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung können solange gewährt werden, wie dies aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist (§ 41 Abs. 1 SGB VIII). Neben pädagogischen und therapeutischen Hilfen zur Erziehung ist dabei die Unterstützung bei Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie die Unterbringung in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen eingeschlossen.

Anschluss an die begonnene Bildungsbiographie

Die unbegleitet nach Deutschland geflüchteten Minderjährigen sind zu etwa zwei Dritteln im Alter von 16 bis 18 Jahren, der Anteil der Unter-16-Jährigen ist in den letzten Jahren auf 34 Prozent im Jahr 2019 gestiegen (Quelle: <https://b-umf.de/p/inobhutnahmezahlen-2019-anteil-von-unbegleiteten-maedchen-und-unter-16-jaehrigen-gestiegen/>). Somit ist bei einem überwiegenden Teil dieser Personengruppe davon auszugehen, dass bereits im Herkunftsland eine Beschulung stattgefunden hat, an die anzuknüpfen ist. Das wesentliche Hindernis zur Partizipation am Bildungssystem ist – neben strukturellen Gegebenheiten – sicherlich der Erwerb der deutschen Sprache als Unterrichtssprache, weshalb viele Maßnahmen zunächst die sprachlichen Grundlagen fokussieren. Das ist aus vielerlei Hinsicht richtig, wenngleich die psychosozialen Bedürfnisse und Lernhemmnisse auch immer mitgedacht und entsprechende Angebote auch dahingehend strukturiert werden sollten.

Die schulische Teilhabe von unbegleiteten Minderjährigen ist in den Schulgesetzen der Bundesländer verankert, möglicherweise besteht im Alter von 16 oder 17 Jahren keine Schulpflicht mehr (einen Überblick über die Länderregelungen erhalten Sie hier: <https://www.bildungsserver.de/Schulbesuch-von-Fluechtlingen-in-den-Bundeslaendern-11428-de.html>). In diesem Fall sind die Angebote von Abend- und Volkshochschulen, Berufskollegs oder Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen eine Chance, einen zertifizierten Schulabschluss zu erwerben. Der Übergang zu Ausbildung und Studium ist ebenfalls nicht einheitlich geregelt, ebenso der Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung (hier finden Sie eine Broschüre mit den gesetzlichen Regelungen: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/JSA_fluechtlinge-Aufl-3_2020.pdf). Wie an allen Statuspassagen gilt die Forderung nach einer (sozial-)pädagogischen Verlässlichkeit in der Begleitung von Übergängen.

Asylrechtliche Besonderheiten

Unbegleitete Minderjährige bis zu einem Alter von 18 Jahren sind vor Abschiebung geschützt (vgl. § 60a Abs. 2 AufenthG). Bis dahin sollte ein Asylantrag gestellt sein und ggf. der Familiennachzug geklärt sein – jedoch stellen nur sehr wenige aus dieser Gruppe überhaupt einen Antrag, denn das Verfahren wird als belastend wahrgenommen und ein Teil der Jugendlichen sieht keine Erfolgchancen.

Insofern leben unbegleitete Minderjährige häufig mit einem ungesicherten Aufenthaltsstatus und diese Situation wird mit dem 18. Geburtstag prekär: Die Unterstützung durch Maßnahmen der Jugendhilfe (u.a. Begleitung bei Behördengängen) entfällt ebenso wie die Vormundschaft endet; die aufenthaltsrechtliche Situation wird zeitgleich unsicher.

Für Lehrkräfte und Mitarbeiter:innen von Wohneinrichtungen etc. ist wichtig zu wissen: Eine Abschiebung aus Wohn- und Bildungseinrichtungen ist nicht zulässig, hier greifen der Grundsatz

der Verhältnismäßigkeit sowie Artikel 13 des Grundgesetzes (nähere Informationen finden Sie hier: https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2019/03/arbeitshilfe_kiju-abschiebung_bumf-baff.pdf - dort sind auch weitere Leitfäden und Arbeitshilfen verlinkt). Sollte die Vormundschaft aufgrund des Erreichens des 19. Lebensjahrs bereits ausgesetzt sein, so haben die geflüchteten Jugendlichen dennoch das Recht, bei Kontakt mit Behörden einen Beistand hinzuzuziehen – das können beispielsweise auch Lehrkräfte und Sozialpädagog:innen sein.

Empfehlungen für die Praxis

Welche Faktoren sind nun aber für unbegleitete Minderjährige von Bedeutung, um die Jugendlichen in ihrem Alltag zu stärken? Hierbei handelt es sich u. a. um Beständigkeit, feste Strukturen und kontinuierliche soziale Beziehungen sowie ein sicheres Wohnumfeld. Auch sind ein geregelter Tagesablauf, das Vorhandensein von Vertrauenspersonen und Selbstwirksamkeitserfahrungen von großer Bedeutung für die minderjährigen Geflüchteten.

Die Situation geflüchteter Mädchen und Jungen, welche zudem von körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung betroffen sind, erfährt sowohl in der Gesellschaft als auch in der Fachöffentlichkeit zu wenig Aufmerksamkeit. So gilt es ihre Bedürfnisse zu evaluieren und diese publik zu machen, so dass entsprechende Angebote vorgehalten werden können.

Für stets aktuelle Informationen empfehlen wir die Website des Bundesfachverbandes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: <https://b-umf.de/>.

Tipps zum Weiterlesen

Website des Bundesfachverbandes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: <https://b-umf.de/>

Themenseite der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration: <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/themen/asyl-und-fluechtlinge/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge>

Themenseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/UnbegleiteteMinderjaehrige/unbegleiteteminderjaehrige-node.html>

Über das Projekt

Das Kompetenzzentrum Flucht, Trauma und Behinderung (FluKoS) der Humboldt-Universität zu Berlin unterstützt Fachkräfte in der schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Fluchtgeschichte. Im Fokus stehen Schüler:innen mit vermutetem oder diagnostiziertem sonderpädagogischen Förderbedarfen. Deshalb legt FluKoS einen Fokus auf die Spezifika der Förderschwerpunkte und verbindet sie mit den flucht- und traumaspezifischen schulischen Herausforderungen.

Unser Angebot umfasst Weiterbildungsseminare für Fachkräfte, die in der Schule mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen arbeiten, sowie eine Projektwebseite zur Vernetzung von Akteur:innen im Handlungsfeld Flucht – Trauma – Behinderung.



Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.

<https://www2.hu-berlin.de/kora/flukos/> | flukos.reha@hu-berlin.de